



## Amtsgericht Celle

Verkündet am 27.10.2015

14/11 C 659/14 (5)

Bettermann, Justizhauptsekretärin  
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

### Im Namen des Volkes Urteil

In dem Rechtsstreit

\_\_\_\_\_ Klägerin,  
Prozessbevollmächtigte: | \_\_\_\_\_

gegen

\_\_\_\_\_ Beklagte,  
Prozessbevollmächtigte: | \_\_\_\_\_

hat das Amtsgericht Celle im Verfahren gem. § 495 a ZPO mit einer Erklärungsfrist bis zum 06.10.2015 am 27.10.2015 durch die Richterin Dierks für Recht erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 231,43 € sowie außergerichtliche Rechtsanwaltsgebühren in Höhe von 293,30 €, jeweils nebst Zinsen in

Höhe von fünf Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 18.03.2014, zu zahlen.

2. Die Kosten des Rechtsstreits trägt die Beklagte.
3. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte kann die Vollstreckung abwenden durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des auf Grund des Urteils gegen sie vollstreckbaren Betrages, wenn nicht die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrages leistet.

Von der Darstellung des

### **Tatbestandes**

wird gemäß § 313 a Abs. 1 ZPO abgesehen.

### **Entscheidungsgründe**

Die zulässige Klage ist in vollem Umfang begründet.

Der Klägerin steht gegen die Beklagte ein Anspruch auf Zahlung weiteren Schadensersatzes zu.

Die Beklagte haftet dem Grunde nach gem. § 115 VVG i.V.m. §§ 7, 17 StVG für den der Klägerin aufgrund des Verkehrsunfalles entstandenen Schaden.

Nach § 249 Abs. 1 BGB ist die Klägerin - auch bei der vorliegenden fiktiven Abrechnung - so zu stellen, wie sie ohne das schädigende Ereignis gestanden hätte. Es ist folglich der Geldbetrag zu ersetzen, den ein selbstständiger, wirtschaftlich denkender Mensch in der Lage des Geschädigten zur Schadensbeseitigung für zweckmäßig und notwendig halten durfte (vgl. etwa BGH NJW 2010, 606). Unerheblich ist, ob der Geschädigte auf die Reparatur verzichtet oder diese selbst vornimmt.



Zu dem erforderlichen Geldbetrag gehören vor diesem Hintergrund auch die fiktiven Verbringungskosten, wenn die am Ort des Geschädigten ansässige Fachwerkstatt nicht über eine eigene Lackiererei verfügt bzw. die Verbringungskosten bei einer Reparatur in einer örtlichen Markenwerkstatt üblicherweise anfallen (vgl. etwa LG Lüneburg, Urteil vom 05.08.2009 - 2 S 80/08; OLG Dresden BeckRS 2008, 15699; KG KGR 2008, 610; OLG Düsseldorf SP 2012, 324; OLG München r + s 2014, 471). Gleiches gilt für Ersatzteilpreisaufschläge, die sog. UPE-Aufschläge (vgl. a.a.O.).

Die Klägerin kann daher sowohl die Verbringungskosten i.H.v. 130,00 € als auch die UPE-Aufschläge i.H.v. 101,43 € erstattet verlangen. Denn das Gericht ist nach dem Ergebnis der Beweisaufnahme davon überzeugt, dass diese Kosten bei einer Reparatur in einer örtlichen Markenwerkstatt üblicherweise anfallen.

Der Sachverständige Rauscher hat in seinem Gutachten nach Durchführung einer Marktrecherche festgestellt, dass sämtliche zwölf Werkstätten, von denen er eine Rückmeldung auf seine Anfrage erhalten hatte, UPE-Aufschläge zwischen 7 und 18 % erheben würden. Von diesen würden acht Werkstätten mangels eigener Lackiererei Verbringungskosten berechnen. Die Kosten würden teilweise pauschal (32,00 € bzw. 172,50 € netto), überwiegend aber nach Zeitaufwand mit etwa 100,00 € - 130,00 € berechnet. Sowohl die in dem Gutachten der \_\_\_\_\_ aufgeführten UPE-Aufschläge als auch die Verbringungskosten hält er daher für marktüblich.

Das Gericht schließt sich diesen auf einer umfassenden Marktrecherche und daher verlässlichen Zahlen beruhenden und nachvollziehbaren Ausführungen des Sachverständigen nach eigener kritischer Würdigung an. Die von der Klägerin begehrten Kosten werden demnach in den örtlichen Markenwerkstätten üblicherweise erhoben. Eine Lackierung ist dort üblicherweise nicht möglich.

Die gem. § 249 Abs. 1 BGB zu erstattenden Kosten umfassen auch die außergerichtlich entstandenen Rechtsanwaltskosten, soweit sie aus der Sicht des Geschädigten zur Wahrnehmung seiner Rechte erforderlich und zweckmäßig waren (BGH NJW 2006, 1065). An der Erforderlichkeit und Zweckmäßigkeit der Inanspruchnahme anwaltlicher Hilfe bestehen auch angesichts des Vortrages der Beklagten keine ernsthaften Zweifel. Haftet der Schädiger bzw. die hinter ihm stehende Haftpflichtversiche-

rung, wie vorliegend, aus Gefährdungshaftung, dann ist der Geschädigte grundsätzlich berechtigt, sich anwaltlicher Hilfe im Rahmen der Regulierung seines Schadens zu bedienen und die dadurch entstandenen Rechtsanwaltskosten als Schaden ersetzt zu verlangen.

Hiervon ist im vorliegenden Fall keine Ausnahme zu machen. Wie sich bereits an diesem Rechtsstreit zeigt, handelte es sich in der Sache nicht um einen einfach gelagerten Schadensfall. Selbst wenn die Klägerin geschäftlich nicht ungewandt ist und für ihre Kunden eine Unfallmanagement-Abteilung anbietet, lässt das Vorbringen der Beklagten nicht erkennen, dass aus der insoweit maßgeblichen Ex-Ante-Sicht der Klägerin nicht mit Einwendungen der Beklagten zumindest hinsichtlich der Schadenshöhe zu rechnen gewesen wäre. Bei dieser Sachlage war es auch der Klägerin gestattet, einen Rechtsanwalt mit der Geltendmachung ihrer Interessen zu beauftragen.

Der Anspruch auf die geltend gemachten Zinsen besteht unter dem Gesichtspunkt des Verzuges gem. §§ 286, 288 Abs. 1 BGB, weil die Beklagte ihre weitergehende Einstandspflicht mit Schreiben vom 11.03.2014 ernsthaft und endgültig zurückgewiesen hat.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 91 Abs. 1 ZPO, der Ausspruch zur vorläufigen Vollstreckbarkeit aus §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Dierks  
Richterin